

## **Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz) seit 01.01.2018**

Seit 01.01.2018 setzt die Besteuerung der Publikumsfonds (nachfolgend Fonds genannt) auf einer neuen Rechtsgrundlage auf – dem Investmentsteuerreformgesetz – und wird damit weniger komplex.

### **Warum ändert der Gesetzgeber die Investmentbesteuerung?**

Vorrangiges Ziel ist die Sicherstellung der Europarechtskonformität (Gleichstellung von in- und ausländischen Fonds hinsichtlich deutscher Kapitalerträge). Daneben will der Gesetzgeber die Besteuerung insgesamt einfacher und verständlicher gestalten.

Mit der Reform wird die Fondsbesteuerung auf ein Zuflussprinzip (Cash Flow) umgestellt. Im Zuge der Vereinfachung entfallen steuerliche Kennzahlen wie Zwischengewinn, Immobiliengewinn und Aktiengewinn.

### **Welche Veränderungen ergeben sich daraus?**

Fondskäufe vor dem 01.01.2009 (d. h. vor Einführung der Abgeltungssteuer) bei Privatanlegern verlieren ihren Bestandsschutz. Als Ausgleich erhalten Privatkunden einmalig einen neu eingeführten Freibetrag in Höhe von 100.000,00 Euro pro Steuerpflichtigen für die Veräußerung der Fondsanteile mit Erwerb vor dem 01.01.2009. Das führt dazu, dass bei einer Veräußerung der ab 01.01.2018 entstandene Wertzuwachs grundsätzlich von der Bank besteuert bzw. gegen vorhandene Verluste oder Freistellungen verrechnet wird. Im Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2017 entstandene Gewinne bzw. Verluste sind hiervon nicht betroffen und bleiben weiterhin steuerfrei bzw. werden nicht berücksichtigt. Der Freibetrag in Höhe von 100.000,00 Euro pro Steuerpflichtigen kann nur im Rahmen der Steuererklärung gegenüber dem jeweiligen Finanzamt geltend gemacht werden.

Des Weiteren wird es künftig für Privatkunden nur noch folgende steuerpflichtige Erträge geben:

- Ausschüttungen
- Vorabpauschale
- Rückgabe/Veräußerungen von Fondsanteilen

Alle anderen Ihnen bekannten steuerlich relevanten Erträge, wie zum Beispiel Zwischengewinne, entfallen seit 01.01.2018.

Fonds gelten ab 01.01.2018 als Körperschaft und unterliegen damit der Körperschaftsteuer. Das bedeutet, dass bei inländischen Dividenden und Mieterträgen eine 15%ige Körperschaftsteuer auf Fondsebene anfällt. Für Privatkunden kann es bei den oben genannten Erträgen eine entsprechende Teilfreistellung geben.

### **Teilfreistellung**

Als Ausgleich für die Besteuerung der Dividenden und Immobilienerträge auf Ebene des Fonds wird ein Teil der Erträge, die ein Privatanleger aus dem Fonds bezieht, von der Besteuerung freigestellt (sogenannte Teilfreistellung). Die Teilfreistellung soll eine wirtschaftliche Doppelbelastung durch die Besteuerung des gleichen Ertrages sowohl auf der Fonds- als auch auf der Anlegerebene vermeiden.

Um das Verfahren möglichst einfach zu halten, erfolgt eine pauschale Teilfreistellung.

Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Anlageschwerpunkt des Fonds:

Für Mischfonds mit mindestens 25 % Aktienanteil gilt:	15 % Freistellung
Für Aktienfonds mit mindestens 51 % Aktienanteil gilt:	30 % Freistellung
Für Immobilienfonds mit mindestens 51 % Anteil an inländischen Immobilien gilt:	60 % Freistellung
Für Immobilienfonds mit mindestens 51 % Anteil an ausländischen Immobilien gilt:	80 % Freistellung

Die Teilfreistellungen sind auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsergebnisse anzuwenden. Höhere Teilfreistellungen für Geschäftskunden sind möglich und können nur im Rahmen des Jahresabschlusses geltend gemacht werden.

Beispiel für einen Privatanleger zum Zeitpunkt der Ausschüttung:

Bei einem Aktienfonds fallen 100,00 Euro Ausschüttungsbetrag an. Bei der Teilfreistellung von 30 % sind somit 70,00 Euro steuerpflichtig. Bei einem Privatkunden mit vorhandener Freistellung würde dieser Betrag in Höhe von 70,00 Euro entsprechend verrechnet werden. Bei Privat- oder Geschäftskunden ohne Freistellung erfolgt hierauf der Steuerabzug durch die Bank. Die Abgeltungssteuer für Privatanleger gilt dabei unverändert weiter.

**Veräußerung/Rückgabe von Publikumsfonds**

Hier wird die Berechnung gegenüber dem heutigen Steuerrecht erheblich vereinfacht, da bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses nur noch wenige Daten benötigt werden.

Beispielberechnung für die Ermittlung des Veräußerungsergebnisses:

Veräußerungserlös  
- Anschaffungskosten  
- versteuerte Vorabpauschalen vor Teilfreistellung  
= Brutto-Veräußerungsgewinn  
- Teilfreistellung  
**= steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn**  
=====

**Vorabpauschalen**

Der Gesetzgeber hat die frühere Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge bei thesaurierenden (= wieder anlegenden) Investmentfonds durch die sogenannte Vorabpauschale ersetzt. Diese wird erstmals zum 2. Januar 2019 erhoben, sofern Sie im Jahr 2018 thesaurierende Investmentfonds gehalten haben. Die Vorabpauschale gilt gleichermaßen für im Inland und im Ausland aufgelegte Investmentfonds.

Bei der Vorabpauschale handelt es sich um eine pauschale steuerliche Bemessungsgrundlage in Höhe einer angenommenen risikolosen Marktverzinsung. Hierdurch soll vermieden werden, dass über die Fondsanlage Steuerstundungsvorteile im Vergleich zur Direktanlage erzielt werden können. Die Vorabpauschale wird daher nur dann angesetzt, wenn der Investmentfonds im Vorjahr (erstmalig Kalenderjahr 2018) eine positive Wertentwicklung aufzuweisen hat, in diesem Zeitraum jedoch keine – oder nur geringe – Barausschüttungen an die Anleger vorgenommen hat.

Viele ausschüttende Investmentfonds werden jedoch bestrebt sein, den Ansatz einer Vorabpauschale durch eine im Kalenderjahr 2018 erfolgende ausreichende Ausschüttung zu vermeiden. Die Vorabpauschale kommt insbesondere bei Investmentfonds, die eine vollständige Thesaurierung ihrer Erträge vornehmen, zum Ansatz.

Rechtsgrundlage für die Vorabpauschale des Kalenderjahres 2018 ist § 18 Investmentsteuergesetz in Verbindung mit dem BMF-Schreiben vom 4. Januar 2018.

Für ganzjährig im Kalenderjahr 2018 gehaltene Investmentanteile beträgt die Vorabpauschale höchstens 0,609 Prozent des ersten in 2018 festgesetzten Rücknahmepreises, der sogenannte Basisertrag. Der Basisertrag wird jedoch begrenzt auf den Mehrbetrag, d. h. die Summe aus Wertzuwachs und Ausschüttungen des Investmentfonds während des Kalenderjahres 2018. Wurden Investmentanteile erst im Laufe des Kalenderjahres 2018 erworben, wird für die Monate ab dem Erwerbsmonat die Vorabpauschale zeitanteilig berechnet.

Beispiele:

1. Wurden zu Beginn des Kalenderjahres 2018 beispielsweise 100.000 Euro in thesaurierende Rentenfonds investiert, ergäbe sich ausgehend von dem Basisertrag eine Vorabpauschale von 609 Euro (= 100.000 Euro x 0,609 Prozent). Auf diesen Betrag würde rechnerisch ein Steuerabzugsbetrag von ca. 160,62 Euro (609 Euro x 26,375 Prozent Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag, ggf. zuzüglich Kirchensteuer) entfallen. Hat der Rentenfonds in 2018 Ausschüttungen vorgenommen, reduzieren diese Beträge die anzusetzende Vorabpauschale.
2. Angenommen, der Wert des Fonds läge Ende 2018 nur bei 100.200 Euro und der Fonds hätte im Kalenderjahr 2018 300 Euro ausgeschüttet: Dann würde der Basisertrag auf den sogenannten Mehrbetrag aus Wertzuwachs (200 Euro) und Ausschüttungen (300 Euro) begrenzt. Somit beträgt der Basisertrag in diesem Fall 500 Euro. Von diesem sind die erfolgten Ausschüttungen abzuziehen, sodass die Vorabpauschale 200 Euro beträgt. Auf diesen Betrag würde rechnerisch ein Steuerabzugsbetrag von ca. 52,75 Euro (200 Euro x 26,375 Prozent Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag, ggf. zuzüglich Kirchensteuer) entfallen.

Sofern ein ausreichend hoher Freistellungsauftrag erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht wurde, erfolgt kein Steuereinbehalt. Im vorgenannten Beispielfall wäre ein Freistellungsvolumen von 609 Euro ausreichend. Der gesetzlich angeordnete Zuflusszeitpunkt der Vorabpauschale (= erster Werktag des Folgejahres, somit für 2018 der 02.01.2019) stellt zudem sicher, dass das erteilte Freistellungsvolumen noch nicht durch andere Kapitalerträge verbraucht ist.

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die Erhebung der Vorabpauschale in vielen Fällen ohne Liquiditätsanforderung einhergehen wird. Sofern eine Liquiditätsanforderung erforderlich wird, erfolgt dies durch Belastung Ihres Zahlungsverkehrskontos in Höhe des sich ergebenden Steuerabzugsbetrages (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Angesetzte Vorabpauschalen werden später bei der Rückgabe (Veräußerung) der Investmentanteile steuermindernd berücksichtigt. Somit kommt es über die Gesamtanlagedauer nicht zu einer Doppelbesteuerung.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne Ihre Kundenberaterin bzw. Ihr Kundenberater.